



Rundschreiben 1/2025

Haushaltsgesetz 2025

Sehr geehrte Kunden,

in diesem Rundschreiben möchten wir Sie über das am 30.12.2024 im Amtsblatt der Republik Nr. 207 veröffentlichten und mit 01.01.2025 in Kraft getretene **Haushaltsgesetz 2025** informieren. Bitte beachten Sie auch unser [Rundschreiben 6/2024](#) und [Rundschreiben 7/2024](#) in welchen bereits einige der wichtigsten Neuerungen vorab behandelt wurden.

Das Wichtigste auf einen Blick



- „Neue“, alte **IRPEF**: Steuersätze bestätigt, strengere Regeln für höhere Einkommen
- **Mini IRES** - Körperschaftssteuer kann auf 20% reduziert werden
- **Umbauarbeiten**: Wiedergewinnung & Ecobonus stark reduziert
- **Privatisierung von Betriebsgütern** langfristig geklärt: 8% Ersatzsteuer
- **Aufwertung von Grundstücken** und Beteiligungen langfristig geklärt: 18% Ersatzsteuer
- **Krypto-Besteuerung**: Erst ab 2026 wird's teuer
- **Fringe-Benefit**: Maximalbetrag bis 2.000€
- **Sachbezüge Firmenwagen**: Elektroautos klar im Vorteil
- **Neuanstellungen**: Verlängerung der erhöhten Abzugsfähigkeit der Kosten
- **Bonus für arbeitende Mütter** nun auch für selbständige Frauen anwendbar
- **Reise- & Repräsentationsspesen**: steuerfrei und absetzbar nur mehr mit nachweisbaren Zahlungen
- **Regime Forfettario**: Einkommen als Angestellter bis 35.000€/Jahr
- **Industrie 4.0 & Transition 5.0**: Deckelung und positive Anpassung der Prozentsätze der Beihilfen
- **Weitere Neuerungen im Überblick**:
 - Geburtenbonus 1.000€
 - Gesetzlicher Zinssatz runter auf 2%
 - Werbebonus 2024: Meldung bis 10.02.25
 - Verlängerung „Bonus Alberghi“
 - Trinkgelder: Schwellen zur Anwendbarkeit steigen
 - Steuersatz für Erfolgsprämien von 10 % auf 5 %
 - Beitragsreduzierung für Neueinschreibungen INPS
 - Neuerungen Kauf Erstwohnung
 - Reverse-Charge bei Transport- und Logistikdienstleistungen
 - Webtax neu definiert
 - Revisionsorgan bei öffentlichen Zuschüssen
 - Kinder zu Lasten bis max. 30 Jahre, keine Personen im Ausland

Zusätzlich finden Sie auf der letzten Seite dieses Rundschreibens einige Informationen zu den finanziellen Beihilfen der Provinz Bozen.



„Neue“, alte IRPEF

Das Haushaltsgesetz 2025 hat Änderungen bei der **Einkommensteuer der natürlichen Personen** (kurz „IRPEF“) eingeführt. Zunächst wurde die Reduzierung der Einkommensstufen auf nur noch drei endgültig beschlossen, welche nun wie folgt gegliedert sind:

Einkommensbereich in Euro	Steuersatz
Bis 28.000	23%
Von 28.001 bis 50.000	35%
Über 50.000	43%

Darüber hinaus wurde eine leichte **Erhöhung des Arbeitnehmerabzugs** beschlossen, der für Einkommen bis 15.000 Euro von 1.880 Euro auf 1.955 Euro steigt.

Für Arbeitnehmer mit Einkommen zwischen 20.000 und 40.000 Euro wird ein zusätzlicher Freibetrag von 1.000 Euro gewährt, der zwischen 20.000 und 32.000 Euro vollständig ausgenutzt werden kann und dann schrittweise bis zu einem Einkommen von 40.000 Euro abnimmt.

WICHTIG: Bei der Berechnung des Freibetrags werden **ausschließlich Einkünfte aus unselbständiger Arbeit** berücksichtigt – Renten bleiben unberücksichtigt.

Außerdem wurde eine **Deckelung** für steuerlich absetzbare Ausgaben bei Einkommen **über 75.000 Euro** eingeführt. Dieser Deckel variiert je nach Höhe des Einkommens und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

WICHTIG: Nicht in die Berechnung des neuen Deckels einbezogen werden folgende absetzbare Ausgaben:

- Gesundheitsausgaben;
- Schuldzinsen aus landwirtschaftlichen und hypothekarischen Darlehen;
- Ausgaben für bauliche Sanierungsmaßnahmen;
- Versicherungsprämien für Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen.

Mini IRES/KöSt

Das Haushaltsgesetz hat ausschließlich für 2025 eine **Steuerermäßigung in Bezug auf die Körperschaftsteuer** (kurz „KöSt“ oder in Italienisch „Ires“) eingeführt, deren Satz **von 24% auf 20% sinkt**.

Um diese Reduzierung nutzen zu können, müssen die Unternehmen

- a) mindestens **80% der Gewinne** des Jahres 2024 einer eigenen Rücklage zuführen;
- b) mindestens **30% dieser Reinvestitionsrücklage in Sachanlagen** oder in materielle Vermögenswerte nach den Merkmalen von Industrie 4.0 oder Transitionsplan 5.0 investieren, und
- c) die Arbeitsjahreseinheiten (**JAE**) bzw. **die Anzahl der Beschäftigten im Jahr 2025 dürfen nicht geringer** sein als der entsprechende Durchschnitt des Dreijahreszeitraums 2022–2024 liegen, wobei im Jahr 2025 eine **Erhöhung der unbefristeten Beschäftigungen**, um zumindest ein Prozent zu erfolgen hat. Zudem darf das Unternehmen keine Lohnausgleichkasse in den Jahren 2024-2025 beansprucht haben.

Natürlich setzt diese Begünstigung voraus, dass im Geschäftsjahr **2025 ein Steuergewinn** erzielt wird, nachdem der begünstigte KöSt-Satz von 20% auf diesen angewandt wird.



Umbauarbeiten

Für die wichtigsten Bau-Boni (Ecobonus, Sismabonus, Wiedergewinnungsarbeiten) legt das Haushaltsgesetz eine **Reduzierung der Steuerabzüge** auf 50% der im Jahr 2025 getätigten Ausgaben und auf 36% für die in den Jahren 2026 und 2027 getätigten Ausgaben fest. Diese Prozentsätze gelten jedoch nur für die Hauptwohnung. Für alle anderen Fälle sinken die Abzüge bereits für das Jahr 2025 auf 36% und für 2026 und 2027 auf 30%. Der „**Grüne Bonus**“ (**bonus verde**) **wird abgeschafft**, während der **Möbelbonus weiterhin in Kraft** bleibt. Schließlich wird ein **neuer Haushaltsgerätebonus** eingeführt, dessen Details noch von der Regierung geklärt werden müssen. Voraussichtlich wird dieser 30% der Kosten des Geräts betragen, bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro pro gekauftem Gerät. Für Familien mit einem ISEE unter 25.000 Euro wird der Bonus auf 200 Euro erhöht. Der Bonus soll nur für Haushaltsgeräte, die in Europa hergestellt wurden und ein Energieeffizienzklasse von mindestens B haben, gelten.

Privatisierung von Unternehmensgütern

Das Haushaltsgesetz **2025 erleichtert die Überführung von Immobilien zugunsten der Gesellschafter** oder, im Falle eines Einzelunternehmens, des Inhabers. Der Vorteil besteht in der begünstigten Berechnung der entstehenden Veräußerungsgewinne, da der Katasterwert anstelle des Marktwertes herangezogen werden kann. Außerdem kann dieser Veräußerungsgewinn mit einer **Ersatzsteuer besteuert werden, die in den meisten Fällen nur 8%** beträgt.

Im Falle von Personen- und Kapitalgesellschaften können nur **nicht direkt verwendete Immobilien und Fahrzeuge** in **begünstigter Form aus dem Unternehmen herausgenommen** werden, während im Falle eines Einzelunternehmers die Privatisierung **nur für betrieblich genutzte Liegenschaften** gilt.

Die Zuweisung an den Gesellschafter hat bis 30.09.2025 zu erfolgen, während die **Privatisierung bis zum 31.05.2025** zu erfolgen hat.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Die Einführung der Möglichkeit der Neuberechnung des Kaufpreises für Grundstücke und Beteiligungen ist nun endgültig festgelegt. Betroffen sind sowohl **landwirtschaftliche und bebaubare Grundstücke als auch Beteiligungen**, die von natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften, Berufsverbänden oder gemeinnützigen Organisationen gehalten werden. Diese Neuregelung sieht vor, dass die Bewertung bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres abgeschlossen und bestätigt sein muss. Die **Ersatzsteuer beträgt in diesen Fällen 18%**. Diese kann in einer einmaligen Zahlung oder in maximal drei Raten zu je gleichen Teilen zu beglichen werden, wobei auf die Folgejahre Zinsen von 3% pro Jahr anfallen.

Kryptowährungen

Für die Veräußerungsgewinne und für andere Einkünfte aus Operationen mit Krypto-Assets, die ab dem 1. Januar 2026 erzielt werden, **wird die Ersatzsteuer auf 33% erhöht**. Außerdem wird die derzeit geltende **Freigrenze von 2.000 Euro** für die Besteuerung der Veräußerungsgewinne und der anderen Einkünfte aus Operationen mit Krypto-Assets bereits 2025 abgeschafft. Zur Ermittlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten wird die Möglichkeit eingeführt, für jedes am



1. Januar 2025 gehaltene Krypto-Asset anstelle der Anschaffungs- oder Kaufkosten den an diesem Datum bestehenden Wert anzunehmen, vorausgesetzt, dass dieser Wert mit einer **Ersatzsteuer in Höhe von 18% besteuert wird**.

Fringe Benefit

Für die Steuerzeiträume 2025, 2026 und 2027 wird eine günstigere Regelung für die sogenannten Fringe Benefits bestätigt. Diese besteht in der **Anhebung der Freigrenze auf 2.000 Euro pro Steuerzeitraum** für Arbeitnehmer mit steuerlich zu Lasten lebenden Kindern und auf **1.000 Euro für die übrigen Arbeitnehmer**. Zusätzlich werden auch Beträge, die der Arbeitgeber direkt auszahlt oder an den Arbeitnehmer erstattet, in das Freistellungsregime aufgenommen, wenn sie für die Zahlung von Haushaltsnebenkosten (wie Wasser, Strom und Gas), die Miete der Hauptwohnung oder die Zinsen auf den Hypothekarkredit der Hauptwohnung verwendet werden.

Sachbezüge Firmenwagen

Mit dem Finanzgesetz 2025 wurde die Berechnung des Sachbezugs für Firmenwagen geändert. Ab 1. Januar 2025 gilt **eine neue Regelung**, die sich nach der Antriebsart des Fahrzeugs richtet.

Alte und neue Staffelung des Sachbezugs

in Prozent der Jahresleistung für 15.000 km laut Aci-Tabelle

CO ² -Ausstoß	bis 2024
bis zu 60 g/km	25%
mehr als 60 g/km und bis zu 160 g/km	30%
mehr als 160 g/km und bis zu 190 g/km	50%
mehr als 190 g/km	60%

Antriebsart	ab 2025
Elektro (BEV)	10%
Plug-in-Hybrid (PHEV)	20%
Verbrenner	50%

Neuanstellungen

Das Haushaltsgesetz 2025 verlängert **für die kommenden drei Jahre** die Maxi-Abzugsregelung, die die Kosten für neue unbefristete Mitarbeiter betrifft, und zwar **in Höhe von 20%**. Im Wesentlichen ermöglicht der Anreiz den Wirtschaftsbeteiligten, ausschließlich für steuerliche Zwecke, die abzugsfähigen Kosten für die Einstellung unbefristeter Mitarbeiter zu erhöhen. Die **Erhöhung beträgt 20% und steigt auf 30%**, wenn es sich um die Einstellung von Personen handelt, die einen besonderen Schutz verdienen. Der Anreiz gilt nur, wenn der Anstieg der Anzahl unbefristeter Mitarbeiter von einem Anstieg der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, einschließlich befristeter Mitarbeiter, begleitet wird.



Bonus für arbeitende Mütter

Das Haushaltsgesetz 2025 hat den **Bonus für arbeitende Mütter erweitert** und auch selbstständige Frauen mit Unternehmenseinkommen **außerhalb der Pauschalbesteuerung** einbezogen. Ab 2025 gilt die Beitragsbefreiung für Mütter mit **mindestens zwei Kindern bis zum 10. Lebensjahr** des jüngsten Kindes, während sie **ab 2027 für Mütter mit drei oder mehr Kindern bis zum 18. Lebensjahr** gewährt wird. Die Vergünstigung ist auf ein jährliches steuerpflichtiges Einkommen von maximal 40.000 Euro begrenzt.

Reise- & Repräsentationsspesen

Ab 2025 können Reisespesenabrechnungen der Arbeitnehmer nur dann steuerlich abgesetzt werden, wenn sie mit **nachverfolgbaren Zahlungsmethoden** wie Banküberweisungen, Kreditkarten oder Schecks bezahlt wurden. Außerdem können sie auch nur unter diesen Bedingungen steuerfrei an die Mitarbeiter erstattet werden. In diese neue Regelung fallen auch die **Repräsentationsausgaben und Reisekosten** der Unternehmen und Freiberufler. Eine Ausnahme bilden die Kosten für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Siehe zu diesem Thema auch unser [Rundschreiben 9/2024](#)

Regime Forfettario

Für das Jahr 2025 wurde der Einkommensgrenzwert aus unselbständiger Arbeit oder ähnlichen Einkünften **von 30.000 Euro auf 35.000 Euro angehoben**. Das heißt, dass Personen, die im Jahr 2024 weniger als 35.000 Euro an Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit erzielt haben, im Jahr 2025 weiterhin das Pauschalssystem („Forfettario“) nutzen können.

Industrie 4.0 und Transition 5.0

Im Haushaltsgesetz 2025 bleiben die Förderungen für Sachinvestitionen in Industrie 4.0 unverändert:

- 20% bis 2,5 Millionen Euro
- 10% bis 10 Millionen Euro
- 5% bis 20 Millionen Euro

Neu ist eine **Gesamtdeckelung von 2,2 Milliarden Euro**, wodurch die Förderung nur bei verfügbaren Mitteln gewährt wird. Immaterielle Investitionen werden ab 2025 nicht mehr gefördert.

Im Bereich Transition 5.0 wurden die **Förderquoten für Investitionen bis 10 Millionen Euro erhöht**:

Investitionsvolumen		Einsparung Energieverbrauch		
		Produktionsstätte	Produktionsstätte	Produktionsstätte
		3-6%	6-10%	mehr als 10%
		Produktionsprozess	Produktionsprozess	Produktionsprozess
		5-10%	10-15%	mehr als 15%
Vor den Änderungen	Bis zu 2,5 Mio. €	35%	40%	45%
	Von 2,5 bis zu 10 Mio.€	15%	20%	25%
	Von 10 bis 50 Mio. €	5%	10%	15%
	Bis zu 10 Mio. €	35%	40%	45%



Nach den Änderungen	Von 10 Mio. bis 50 Mio. €	5%	10%	15%
------------------------	---------------------------	----	-----	-----

Der Höchstbetrag der förderfähigen Kosten beträgt 50.000.000 €.

Die Förderquote für Photovoltaik-Paneele (immer im Zusammenhang mit einem Projekt 5.0) wurde auf bis zu 150% der Kosten erhöht, sofern die Module besonders effizient sind. **Rückwirkend gelten die neuen Regelungen auch für bereits 2024 eingereichte Projekte.** Diese müssen jedoch bei der GSE-Behörde erneut angemeldet werden. Investitionsprojekte müssen bis Ende 2025 abgeschlossen sein, die Berichte können jedoch **bis April 2026 eingereicht** werden.

Weitere Neuerungen im Überblick

- **Geburtenbonus von 1.000 Euro**

Ein Bonus von 1.000 Euro wird für jedes Kind gewährt, das ab Januar 2025 geboren oder adoptiert wird, sofern das Haushaltseinkommen (ISEE) 40.000 Euro pro Jahr nicht übersteigt.

- **Gesetzlicher Zinssatz**

Ab dem 1. Januar 2025 ist der gesetzliche Zinssatz auf 2% jährlich gesenkt worden.

- **Werbebonus 2024**

Die eidesstattliche Erklärung zur Bestätigung der im Jahr 2024 getätigten steigenden Werbeinvestitionen muss bis zum 10. Februar 2025 eingereicht werden, um den entsprechenden Bonus nutzen zu können.

- **Verlängerung der Fristen für den „Bonus Alberghi“**

Die Regierung hat die Frist für den Abschluss spezifischer Maßnahmen, die von touristischen Unterkunftsbetrieben durchgeführt werden müssen, bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

- **Trinkgelder im Tourismussektor**

Erweiterung der Steuervergünstigung mit einem ermäßigten Satz (5%) auf 30% des im Jahr erzielten Einkommens (vorher 25%) und Erhöhung der Einkommensgrenze für die Steuerbefreiung von 50.000 auf 75.000 Euro.

- **Senkung der steuerlichen Belastung auf Ergebnisprämien**

Die Reduzierung der Ersatzsteuer auf Ergebnisprämien oder Gewinnbeteiligungen von Unternehmen von 10% auf 5% wird bis 2027 verlängert.

- **Beitragserleichterungen für erstmalige Einschreibung bei der INPS**

Personen, die sich im Jahr 2025 erstmals bei der Handwerker- oder Kaufleuteversicherung der INPS eintragen, auch unter dem Pauschalsteuerregime, können eine Beitragsreduzierung von 50% für die ersten 36 Monate beantragen.

- **Garantiefonds „Prima Casa“ und Registersteuer**

Der „Fondo Garanzia Mutui Prima Casa“ wurde bis 31.12.2027 verlängert, mit Garantien bis zu 90% für junge Paare, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Sozialwohnungsmieter und unter 36-Jährige. Die Frist für den Verkauf für die alte Erstwohnung wurde auf 2 Jahre verlängert.

- **Reverse-Charge bei Transport- und Logistikdienstleistungen**

Das Reverse-Charge-Verfahren wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Union, auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit Transport, Warenbewegung und Logistik ausgeweitet.



- **Webtax**

Die Webtax beträgt 3% des Umsatzes und ist nur für Unternehmen fällig, die durch die Erbringung digitaler Dienstleistungen (Online-Werbung, E-Commerce usw.) einen Umsatz von über 750 Millionen Euro erzielen.

- **Revisionsorgan und staatliche Beihilfen**

Einen Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen als Prüfer für Unternehmen zu ernennen, die öffentliche Zuschüsse von mehr als 100.000 Euro erhalten, tritt nicht in Kraft. Eine eigene Berichterstattung durch bestehende Prüfer ist nun aber vorgesehen, wenn die öffentlichen Zuschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten. Für die konkrete Anwendung dieser Bestimmung fehlen noch die Durchführungsbestimmungen.

- **Absetzbeträge für zu Lasten lebende Personen**

Absetzbeträge für Kinder über 30 Jahre und zu Lasten lebende Familienmitglieder, die keine italienischen Staatsbürger, Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums sind, fallen weg.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.



Beihilfen der Provinz Bozen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Land Südtirol sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen verschiedene Fördermöglichkeiten anbietet. Nachfolgend finden Sie einige nützliche Links zu den entsprechenden Angeboten:

Für Unternehmen:

- **Wirtschaftsförderung 2024 bis 2026:** Informationen zu aktuellen Förderprogrammen für Unternehmen in den Bereichen Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen - [Wirtschaftsentwicklung Südtirol](#)
- **Beiträge an Kleinunternehmen für betriebliche Investitionen:** Förderungen für Klein- und Kleinstunternehmen für den Ankauf von beweglichen Gütern - [civis.bz.it](#)
- **Beiträge für energetische Sanierung und erneuerbare Energiequellen:** Das Land Südtirol gewährt Beiträge zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen - [Beiträge im Bereich Energie](#)

Für Privatpersonen:

- **Beiträge für energetische Sanierung und erneuerbare Energiequellen:** Das Land Südtirol gewährt Beiträge zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen - [Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz](#)
- **E-Mobilität: Kaufprämien für Privatpersonen:** Prämien für den Kauf oder das Leasing von Elektrofahrzeugen - [greenmobility.bz.it](#)